



Der Wahlleiter

Rundschreiben Nr. 44/2020

Universitätseinrichtungen
gem. Verteiler 1 2 3 4 5

- hier -

Dezernat Personal und Recht
-Wahlamt-

bearbeitet von:
Gabriele Sennholz
Tel. +49 511 762 4448
Fax +49 511 762 5069
E-Mail: wahlamt
@wahl.uni-hannover.de

29.10.2020

Mein Zeichen:
23.05-71003
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Wahlen der Vertretung aller Gruppen im Senat, in den Fakultätsräten, den Räten der QUEST Leibniz Forschungsschule, der Leibniz School of Optics und der Leibniz School of Education sowie der Promovierendenvertretung im Wintersemester 2020/2021 (Akademische Wahlen)

Anlage: 1 Wahlausschreiben vom 29.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen das vorerwähnte Wahlausschreiben einschließlich der Anlage 1 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Bekanntgabe in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Sennholz



Dienstgebäude:
Welfengarten 1
30167 Hannover

Zentrale:
Tel. +49 511 762 0
Fax +49 511 762 3456
www.uni-hannover.de

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Dezernat Personal und Recht
-Wahlamt-

Gültigkeit

vom

29.10.2020

bis

26.11.2020

bearbeitet von:
Gabriele Sennholz
Tel. +49 511 762 4448
Fax +49 511 762 5069
E-Mail: wahlamt@
wahl.uni-hannover.de

29.10.2020

Mein Zeichen:
23.05-71003
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Wahlausschreiben

Sehr geehrte Wahlberechtigte,

im Wintersemester 2020/2021 sind die Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen der Leibniz Universität Hannover in folgenden Gremien zu wählen:

- Senat
- Fakultätsräte
- Rat der QUEST Leibniz Forschungsschule
- Rat der Leibniz School of Optics
- Rat der Leibniz School of Education
- Promovierendenvertretung

Die akademischen Wahlen finden gemäß § 2 der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover (WO), bekanntgegeben im Verkündungsblatt Nr. 09/2019 vom 31.07.2019, als internetbasierte Onlinewahl statt (elektronische Wahl).

Der Wahlzeitraum läuft vom **15.01.2021, 10:00 Uhr** bis zum **29.01.2021, 10:00 Uhr**.

Voraussetzung für die Stimmabgabe bei den elektronischen Wahlen ist gem. § 15 Abs. 1 WO eine vorherige Authentifizierung. Diese erfolgt über das LUH-eigene Authentifizierungssystem (Identitätsmanagement -IdM-). Entsprechende Zugangsdaten werden routinemäßig seitens des LUIS an die Mitarbeitenden und Studierenden versendet. Sie sollten also bereits über die erforderlichen Zugangsdaten zum IdM und Ihre individuelle Nutzerkennung (LUH-ID) verfügen und sich dort idealerweise bereits angemeldet haben. Sollten Sie die übersandten Zugangsdaten verlegt oder irrtümlich keine erhalten haben, fordern Sie diese bitte hier an: support@luis.uni-hannover.de.

Die LUH-ID ist unabdingbare Voraussetzung für die Stimmabgabe bei den elektronischen Wahlen.

Wählen und gewählt werden darf nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Daher werden die Wahlberechtigten hiermit gem. § 6 Abs. 5 WO aufgefordert, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu



Besucheradresse:
Welfengarten 3
30167 Hannover

Zentrale:
Tel. +49 511 762 0
Fax +49 511 762 3456
www.uni-hannover.de

nehmen.

(Hinweis: Wer mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, ist nicht wahlberechtigt, s. § 16 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes –NHG-).

Für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten ab dem 29.10.2020 eine E-Mail an die im Identitätsmanagement der Leibniz Universität Hannover (IdM) hinterlegte E-Mail-Adresse (Wahlbenachrichtigung, § 8 WO). Diese enthält einen Link auf die Webseite, auf der Sie sich mit Ihrer LUH-ID und Ihrem Passwort einloggen können, um Ihren persönlichen Eintrag im Wählerverzeichnis einzusehen. Der Eintrag soll neben dem Namen, der Gruppe, dem Wahlbereich und den wählbaren Gremien u. a. auch die Möglichkeit vorsehen, im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Wahlbereichen oder Gruppen in bestimmten Fällen eine sog. Zugehörigkeitserklärung abzugeben (s. § 6 Abs. 4 Satz 1 WO) und direkt eine Änderung des Eintrages vorzunehmen.

Das gesamte Wählerverzeichnis ist gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 WO darüber hinaus in der Zeit vom 29.10.-26.11.2020 montags bis donnerstags jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr im Wahlamt, Welfengarten 3, Raum 206, zusammen mit der Wahlordnung einsehbar.

Gegen den Inhalt einer Eintragung (falsche Eintragung) oder auch eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte bis zum **26.11.2020** beim Wahlamt schriftlich Einspruch einlegen. Auch die o. a. Zugehörigkeitserklärungen sind bis zum **26.11.2020** im persönlichen Eintrag im Wählerverzeichnis selbst vorzunehmen oder im Wahlamt abzugeben. Das nach Entscheidung über die Einsprüche durch den Wahlausschuss festgestellte Wählerverzeichnis dient dem Nachweis der Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

Das festgestellte Wählerverzeichnis wird von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen durch nachträgliche Eintragungen bis zum **12.01.2021** fortgeschrieben. Das so fortgeschriebene Wählerverzeichnis dient dem Nachweis des aktiven Wahlrechts. Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt (§ 7 Abs. 1 S. 3 WO).

Bitte beachten Sie die in der Anlage 1 abgedruckten Regelungen der Wahlordnung zum Wählerverzeichnis.

Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die o. a. Wahlen einzureichen (Listen- oder Einzelwahlvorschläge). Die Wahlen zum Rat der Leibniz School of Education werden als Mehrheitswahl durchgeführt (keine Listenwahl).

Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlamt bis zum **26.11.2020, 12:00 Uhr** vorliegen. Sie sind für jedes zu wählende Organ (Senat, Fakultätsrat, Räte) gesondert einzureichen. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen gem. § 16 Abs. 5 S. 2 NHG Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Die Vorschriften über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen finden Sie ebenfalls in der Anlage 1 zu dieser Wahlausschreibung.

Die Wahlvorschlagslisten (Blankoformulare) können im Wahlamt angefordert oder auf der folgenden Seite heruntergeladen werden: <https://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/wahlen/akademische-wahlen/>.

Auf Grund des **Coronavirus** bitte ich davon abzusehen, die Vorschlagslisten persönlich im Wahlamt abzugeben, sondern sie stattdessen rechtzeitig per Hauspost zu übersenden. Sollte die Einreichung kurz vor dem Abgabetermin erfolgen, wird eine Vorabübersendung per E-Mail (wahlamt@wahl.uni-hannover.de) oder Fax (+49 511 762 5069) empfohlen, um den fristgerechten Eingang zu dokumentieren. Die Originale können anschließend per Hauspost nachgereicht werden.

Die folgende Übersicht gibt die Anzahl der zustehenden Sitze der einzelnen Gruppen in den Gremien an:

Organ	Gruppe	Sitze
Senat, Fakultätsräte, Rat der QUEST Leibniz Forschungsschule, Rat der Leibniz School of Optics:	Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	7
	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	2
	Studierende	2
Rat der Leibniz School of Education:	Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	10*
	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	2
	Studierende	4
Promovierendenvertretung:	Angenommene Promovierende	10**

- * Sitzverteilung gem. § 4 Abs. 3 der Ordnung der Leibniz School of Education (Proporz)
- ** je 1 Mitglied und 1-3 Stellvertretungen pro Fakultät/Forschungsschule (s. Ordnung der Promovierendenvertretung)

Etwa zwei Wochen vor Beginn der Wahlen erhalten Sie weiteres Informationsmaterial per E-Mail, z. B. Erläuterungen zum Wahlzugang, zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Portals zur Online-Stimmabgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sennholz

Auszug aus der Wahlordnung der Leibniz Universität Hannover (WO) vom 31.07.2019

§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- ...
- (4) ¹Personen, die Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche sind, oder die Mitglied mehrerer Fakultäten sind, können durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. ⁴Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§7) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- ...
- (6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. ⁴Einsprüchen Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, kann die Wahlleitung durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. ⁵Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. ⁶Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.
- (7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Universität Einblick nehmen.
- ...

§ 7 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁴Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.

§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder einen Kandidaten oder eine Kandidatin (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs bzw. Gremiums und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des

Wahlzeitraums enden.

- (4) ¹Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jeder bzw. jede Kandidierende darf für die Wahl desselben Organs oder Gremiums nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Gehen bei der Wahlleitung mehrere mit Einverständnis des oder der Kandidierenden gemachte Wahlvorschläge für dasselbe Organ oder Gremium ein, gilt nur der Wahlvorschlag, der von dem oder der Kandidierenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge benannt wird. ⁵Erfolgt keine Benennung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 14 Abs. 5 Satz 2.
- (5) ¹Der Wahlvorschlag muss die Kandidaten und Kandidatinnen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Kandidat oder eine Kandidatin tätig ist, aufführen. ²Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Kandidaten und Kandidatinnen mit der Kandidatur einverstanden sind und diese für den Fall ihrer Wahl annehmen wollen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen. ⁵Es kann eine Bezeichnung angegeben werden, unter der der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (6) ¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) benannt werden. ²Diese muss Universitätsmitglied, nicht aber selbst Kandidat oder Kandidatin sein. ³Falls keine Benennung erfolgt, ist die kandidierende Person, die an erster Stelle des Wahlvorschlags genannt ist, die Vertrauensperson. ⁴Die Vertrauensperson ist in Vertretung der Kandidaten und Kandidatinnen des Listenwahlvorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Die Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 11 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Durch die Wahlleitung werden auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden
- ...
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind insbesondere Wahlvorschläge, die
1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 3. die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Kandidierenden nicht enthalten,
 5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidaten und Kandidatinnen eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.